



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antragsschreiben vom:	01.09.2025
Antragsteller:	Bioenergie Simon
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb einer Vielstoffverbrennungsanlage, Änderungsgenehmigung zur bestehenden Biogasanlage
Nr. / Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 8.1.1.3, Spalte 2
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	Flst.-Nr. 234, Gemarkung Breitnau, Gemeinde Breitnau

Das Vorhaben betrifft die Errichtung und den Betrieb einer Vielstoffverbrennungsanlage sowie die Änderungsgenehmigung der bestehenden Biogasanlage und fällt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 8.1.1.3 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 8.1.1.3, Spalte 2 (A) des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Luft, Boden und Wasser ersichtlich sind. Das Vorhaben liegt zwar vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Breitnau-Hinterzarten“, aufgrund der Anlagencharakteristik sind jedoch nur sehr geringe Emissionen luftfremder Stoffe zu erwarten, diese rufen keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervor. Schalltechnische Bedenken bestehen ebenfalls nicht, da die Ofenanlage innerhalb eines Containers aufgestellt wird und sämtliche zusätzlichen Anlagenkomponenten in der Fahrsiloüberdachung untergebracht sind, die durch Wände und Tore weitgehend

gekapselt ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch anfallenden Abfall sind nicht ersichtlich. Es entsteht lediglich Asche als Abfallstoff. Diese kann aufgrund einer Prozessführung wieder in der Biogasanlage eingesetzt werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg, den 20.05.2026

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

– untere Immissionsschutzbehörde –